Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4496

08. 05. 89

Sachgebiet 453

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4403 —

20 Jahre Kastrationsgesetz

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 3. Mai 1989 – II B 7 – 4000 – 5 – 230322/89 – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Anfrage ist geeignet, bei dem unbefangenen Leser den unrichtigen Eindruck zu erwecken, als sei die Kastration eine staatliche Maßnahme, die der Verhinderung von Rückfalltaten diene und lediglich durch eine fragwürdige Einwilligung des Betroffenen eingeschränkt sei. Vor allem die Fragen 9, 20, 24, 25, 29 und 37 können in ihrem Zusammenspiel von der Öffentlichkeit dahin verstanden werden, der Gesetzgeber habe mit dem Kastrationsgesetz rechtsstaatlich bedenkliche und an NS-Zwangsmaßnahmen erinnernde Ziele verfolgt. Davon kann jedoch keine Rede sein.

Sicherlich ist es richtig, daß der Gesetzgeber im Jahre 1969 davon ausgegangen ist, daß es Personen gibt, die ohne ärztliche Behandlung erneut Sexualdelikte begehen werden. Dem Gesetzgeber war bewußt, daß sich die Gerichte in derartigen Fällen wegen bestehender Rückfallgefahr gehindert sehen, den wegen eines schweren Sexualdelikts Verurteilten bedingt aus der Strafhaft zu entlassen oder auch die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen. Eine derartige Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes oder einer weiteren Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wäre im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 2 bzw. des § 67 d Abs. 2 StGB im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit

bei vorhandener Rückfallgefahr regelmäßig nicht zu verantworten. Dies bedeutet für den Verurteilten, daß er notgedrungen im Einzelfall mit einem langwährenden Freiheitsentzug zu rechnen hat. Sofern nur eine Kastration oder eine medikamentöse Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 KastrG der Gefahr schwerwiegender Rückfalltaten entgegenzuwirken vermag, steht der Strafgefangene oder Untergebrachte in der Tat vor der schwierigen Frage, ob er sich einer ärztlichen Behandlung unterziehen will, um die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel zur Bewährung zu schaffen. Angesichts der Menschen, die ihrer Freiheit wieder teilhaftig werden möchten und in vielen Fällen – etwa als Pädophile – auch selbst an der Art ihres sexuellen Verhaltens leiden, sollte der Staat nach Auffassung des Gesetzgebers die Gefangenen oder Untergebrachten nicht von sich aus daran hindern, den Weg zu beschreiten, der ihnen eine vorzeitige Entlassung ermöglichen könnte. Die Entscheidung für oder gegen die Kastration oder medikamentöse Behandlung sollte dem Betroffenen verbleiben. Dabei wurde durchaus gesehen, daß sich dieser zum Zeitpunkt seiner Entscheidung in einer Zwangslage befindet. In der Begründung des Gesetzentwurfs vom Jahre 1969 – Drucksache V/3702 – heißt es hierzu:

> „Es ist zwar richtig, daß sich der Betroffene, der sich im Straf- oder Maßregelvollzug oder in Untersuchungshaft aufhält, in einer Zwangslage befindet. Die Notwendigkeit, sich für eines von zwei Übeln zu entscheiden, ergibt sich aber auch sonst häufig. Für die rechtliche Wertung, ob die Einwilligung freiwillig ist, kann es daher nicht allein darauf ankommen, daß der Betroffene zwischen zwei Übeln zu wählen hat.
>
> Unfreiwillig wäre die Entscheidung des Betroffenen jedoch, wenn der Staat seine Zwangslage gerade zu dem Zweck herbeigeführt hätte, um von ihm die Einwilligung für die Kastration zu erzwingen. Davon kann jedoch im vorliegenden Zusammenhang nicht gesprochen werden. Der Grund der Zwangslage liegt allein darin, daß der Betroffene eine rechtswidrige Tat begangen hat, im Falle seiner Unterbringung ferner darin, daß er für die Allgemeinheit gefährlich ist."

Der Sicherung der Allgemeinheit hat allein die Nichtaussetzung der Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe bzw. die weitere Vollstreckung der Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung zu dienen. Die Kastration stellt dagegen keine Maßnahme dar, die vom Staat zur Sicherung der Allgemeinheit durchgeführt wird. Der Gesetzgeber beschränkt sich vielmehr darauf festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine Kastration oder auch eine medikamentöse Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 KastrG nicht rechtswidrig ist. Sie soll im Interesse des Gefangenen oder Untergebrachten unter engen Voraussetzungen nicht rechtswidrig sein, wenn sie dazu beitragen kann, Rückfallgefahren zu begegnen und damit dem Betroffenen selbst zu helfen. Mit anderen Worten: Eine Kastration, die der Gefahr der Rückfälligkeit entgegenzuwirken vermag und dem Verurteilten ein Leben in Freiheit ermöglicht, soll nicht schon deshalb rechts-

widrig sein, weil sich der Betroffene in der Haft oder Unterbringung für sie entschieden hat. Gerade im Interesse des Betroffenen glaubt der Gesetzgeber, ein generelles Verbot der Kastration Gefangener oder Untergebrachter nicht vorsehen zu sollen. Umgekehrt war er sich der Schwere des Eingriffs durchaus bewußt und hat deshalb diesen an enge Voraussetzungen, insbesondere auch an die Einschaltung einer Gutachterstelle geknüpft. Dem Ernst, mit dem der Gesetzgeber eine außerordentlich vielschichtige und schwierige Problematik zu lösen versucht hat, wird die Anfrage jedenfalls ihrer Form nach nicht gerecht.

1. In wie vielen Fällen ist das „Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden" vom 15. August 1969 bisher zur Anwendung gelangt?

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen, die vor allem auf Untersuchungen basieren, welche von Prof. Dr. Dr. Reinhard Wille und seinem Institut an der Universität Kiel durchgeführt worden sind, ist für die Jahre 1970 bis 1980 von folgenden Zahlen auszugehen; die dem Aufsatz von Prof. Dr. Wille in der Festschrift für Ulrich Venzlaff (1986) entnommen sind:

Jahr	Anträge insgesamt	Zurückgezogen	Abgelehnt	Genehmigt
1970	101	31	9	54
1971	130	32	5	82
1972	91	33	14	47
1973	96	37	8	54
1974	72	21	5	55
1975	69	21	3	45
1976	58	18	3	36
1977	44	11	0	27
1978	42	19	7	22
1979	13	11	1	6
1980	21	4	1	12
	737	238	56	440

Gesicherte Zahlen über die tatsächlich erfolgten Kastrationen liegen hier nicht vor; es ist jedoch davon auszugehen, daß nicht alle genehmigten Kastrationen tatsächlich auch ausgeführt worden sind.

Auf den Zeitraum ab 1980 sind die erwähnten Untersuchungen nicht mehr erstreckt worden, da die wenigen seither durchgeführten Kastrationen – sie werden auf etwa 5 pro Jahr geschätzt – aussagekräftige Ergebnisse nicht erwarten lassen.

2. Bejaht die Bundesregierung angesichts dieser Zahlen einen Gesetzesbedarf, und warum?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf; sie wird jedoch die weitere Entwicklung – insbesondere auch im Blick auf nicht auszuschließende neue Therapieansätze – sorgfältig beobachten.

3. Wann wird ein „abnormer" Geschlechtstrieb angenommen, der Voraussetzung für die Möglichkeit der Kastration ist? Lassen sich „Fall"-Gruppen bilden, wenn ja, welche? Stimmt die Rechtsauffassung der Bundesregierung mit dieser Rechtspraxis überein?

4. Wie schlüsseln sich die Zahlen der nach diesem Gesetz vorgenommenen Kastrationen im Hinblick auf einzelne „Fall"- bzw. Deliktsgruppen auf?

Generelle Aussagen darüber, wann ein abnormer Geschlechtstrieb im Sinne der Vorschriften des Kastrationsgesetzes anzunehmen ist, lassen sich nicht treffen. Die Bejahung oder Verneinung des Merkmals hängt von den jeweiligen Gegebenheiten des Einzelfalles ab.

Das bereits oben erwähnte Institut von Prof. Dr. Dr. R. Wille hat eine umfassende Detail-Untersuchung der in den Bereichen zweier Ärztekammern in den Jahren 1970 bis 1980 durchgeführten Kastrationen vorgenommen, die noch in diesem Jahr publiziert werden wird. Danach sind dort in dem genannten Zeitraum – bei 157 Antragstellungen – 104 Kastrationen durchgeführt worden, wobei es sich bei rd. zwei Drittel der Behandelten um Pädophile, bei weiteren etwa 25 Prozent um aggressive Sexualtäter gehandelt hat. Von den 104 kastrierten Personen war kein einziger allein wegen Umgangs mit Jugendlichen nach § 175 StGB verurteilt worden; der Kastration kam im Bereich der Homosexualität nur bei der Pädophilie Bedeutung zu.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die medizinischen und psychischen Auswirkungen dieses chirurgischen Eingriffes bei den Betroffenen? Was ist über deren weiteres Schicksal bekannt?

Die vorerwähnte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß sich rd. 70 Prozent der kastrierten Personen mit dem Eingriff zufrieden zeigen, während die Einstellung weiterer 20 Prozent der Betroffenen zu der erfolgten Kastration eher ambivalent ist. Rd. 10 Prozent der Behandelten erklärten sich dagegen nicht zufrieden. Bei etwa 20 Prozent der kastrierten Personen gab es Anzeichen von depressiver Verstimmbarkeit bzw. von Gleichgültigkeit oder Perspektivelosigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dem betroffenen Personenkreis ohnehin um einen solchen handelt, der bereits aufgrund seiner bisherigen Entwicklung – einschließlich des Freiheitsentzugs – zum Teil auf erhebliche Schwierigkeiten bei seiner sozialen Eingliederung stößt.

6. Wie ist die Rückfallquote dieses Personenkreises (sofern schon länger in Freiheit lebend)
   a) wegen sexueller Delikte,
   b) auf nichtsexuellem Gebiet,

   und gibt es dabei Unterschiede hinsichtlich einzelner „Fall"- bzw. Deliktsgruppen?

Von den in der oben erwähnten Untersuchung erfaßten 104 kastrierten Personen ist eine wegen eines einschlägigen – allerdings relativ geringfügigen – Sexualdelikts erneut verurteilt worden; es wurde hier eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten verhängt. Bei zwei weiteren Personen bestand der Verdacht auf pädophile Handlungen, doch reichten die Verdachtsmomente nicht für eine Verurteilung aus. In dem einen Fall wurde das Verfahren nicht eröffnet, in dem zweiten Fall wurde der Angeklagte freigesprochen.

7. Wie hoch ist die Zahl der Selbstmorde der nach diesem Gesetz kastrierten Personen?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen für das gesamte Bundesgebiet vor.

Zu fünf von den in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 erwähnten 104 kastrierten Personen konnte in den letzten Jahren kein Kontakt mehr hergestellt werden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der eine oder andere von ihnen Selbstmord begangen hätte.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, hierzu weitere Studien vorzunehmen, um die mit dem Kastrationsgesetz gemachten Erfahrungen auszuwerten? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird die oben erwähnte, umfassende Untersuchung auswerten.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß von einem „großen kriminaltherapeutischen Erfolg" der Kastration gesprochen werden kann, oder wie beurteilt die Bundesregierung die mit dem Kastrationsgesetz gemachten Erfahrungen? Ist sie der Ansicht, daß das Gesetz seinen Zweck erreicht?

Es wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

10. In welchen Fällen wird bei sog. Homosexuellen von der Anwendung des Kastrationsgesetzes Gebrauch gemacht?

Siehe die Antworten zu den Fragen 3 und 4.

11. Inwieweit liegt nach Auffassung der Bundesregierung dem Kastrationsgesetz eine Konzeption der Pathologisierung der Homosexualität zugrunde, und welche Schlußfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus ab?

Eine derartige Konzeption ist nicht zu erkennen.

12. Ist nach Ansicht der herrschenden Rechtsprechung die „Homosexualität" eine Form des „normalen" oder „abnormen" Geschlechtstriebs? Welche Auffassung vertritt hierzu die Bundesregierung?

Die Bundesregierung nimmt zu einem homosexuellen Umgang unter Erwachsenen nicht wertend Stellung. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 Bezug genommen.

13. Wie vereinbart die Bundesregierung die Aufnahme des § 175 StGB in das Kastrationsgesetz mit der bevorstehenden Streichung des Begriffs „Homosexualität" aus dem International Code of Diseases der Weltgesundheitsorganisation (WHO)?

Der dem Schutz Jugendlicher dienende Tatbestand ist nicht von der Erfassung der Homosexualität durch bestimmte Register oder Kataloge abhängig.

14. Inwieweit begünstigt das Kastrationsgesetz, daß ein sog. Homosexueller in einer schweren Identitätskrise versucht, durch Kastration sich von seiner durch die Umwelt und zunächst ihm selbst abgelehnten sexuellen Orientierung zu befreien, statt sich in eine Therapie oder Selbsthilfegruppe zur Förderung der Selbstakzeptanz zu begeben?

Eine derartige Begünstigung ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Darüber hinaus wird etwaigen Fällen durch die Zwischenschaltung der Gutachterstelle vorgebeugt. Vor der Indikationsstellung findet eine intensive fachärztliche diagnostische Abklärung statt. Hier wird auch die Möglichkeit anderweitiger, weniger eingreifender Therapien geprüft.

15. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, daß gerade eine so umstrittene Vorschrift wie § 175 StGB eine Voraussetzung für die Anwendung des Kastrationsgesetzes ist?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Gutachterstellen die Voraussetzungen für eine Kastration hier nur in seltenen Ausnahmefällen als erfüllt ansehen werden, wenn die Versagung des Eingriffs sich als besondere Härte gegenüber dem Betroffenen darstellen würde.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung Kastrationen an sog. Exhibitionisten? Hält sie einen solch schwerwiegenden Eingriff angesichts der Ungefährlichkeit dieses Täterkreises für gerechtfertigt?

Es gilt das zu Frage 15 Gesagte entsprechend.

17. Wie stellt sich die Bundesregierung zu Erkenntnissen der Psychiatrie, daß bei sadistischen Gewalttaten die sexuelle Komponente der Tat gegenüber dem aggressiven Potential einer schwerwiegenden Persönlichkeitsstörung zurücksteht, und welche Konsequenzen ergeben sich hinsichtlich des Kastrationsgesetzes für sie daraus?

18. Berücksichtigt die Bundesregierung bei ihren Überlegungen, daß bei Vergewaltigungen meist Dominanzkonflikte bei den Tätern im Vordergrund stehen, die sie in der Unterwerfung der Frau durch Vergewaltigung zu kompensieren suchen? Welche Schlußfolgerungen ergeben sich für sie hieraus im Hinblick auf die Anwendung des Kastrationsgesetzes?

Es ist Aufgabe der Gutachterstellen, im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Kastration erfüllt sind. Die Gutachterstellen haben neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß Eingriffe nur nach sorgfältiger fachärztlicher Diagnostik und Abwägung aller Umstände durchgeführt werden.

19. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung ein Anschwellen der Kastrationszahlen in Zusammenhang mit der beabsichtigten Reform der §§ 177, 178 StGB (Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe)?

Die Bundesregierung ist nicht der Ansicht, daß eine Änderung der §§ 177 und 178 StGB zu einer Erhöhung der ohnehin heute schon sehr geringen Zahl von Kastrationen führen würde.

20. Wie rechtfertigt die Bundesregierung, daß die Fassung dieses Gesetzes sogar über den Tatbestand des § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 hinausgeht, der Tatbestand nämlich nicht etwa Verfehlungen nach dem Sexualstrafrecht (wie § 14 Abs. 2 GVeN), sondern die bloße Prognose einer solchen voraussetzt?

21. Welche Anforderungen werden in der Praxis an eine solche Prognose gestellt?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen, aus der die unterschiedliche Zielrichtung der genannten Gesetze deutlich wird.

22. Inwieweit stellt der § 2 Abs. 2 KastrG, der eine Prognose der Gefahr von Verfehlungen nach dem § 175 StGB voraussetzt, eine Rechtsgrundlage zur Erfassung von sog. Homosexuellen dar?

§ 2 Abs. 2 KastrG dient nicht der „Erfassung" von Homosexuellen.

23. Wie steht die Bundesregierung zu der These, jeder Mann sei ein potentieller Vergewaltiger? Läßt sich angesichts der weitverbreiteten Bereitschaft von Männern zu sexueller Gewalt gegen Frauen nicht ein großer Bevölkerungsteil unter § 2 Abs. 2 KastrG subsumieren, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die Bundesregierung teilt nicht die der Fragestellung zugrundeliegende Auffassung.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Kastration eine einschneidende Persönlichkeitsveränderung stattfindet, die Folge einer Beeinträchtigung einer zentralen Körperfunktion und eines wichtigen Teils des Lebens, nämlich der Sexualität, ist?

Die Bundesregierung ist sich der Schwere des Eingriffs bewußt; auf die Vorbemerkung wird insoweit Bezug genommen.

25. Worin liegt nach Auffassung der Bundesregierung der Unterschied zwischen der Verstümmelung durch eine kriminalpolitisch begründete Kastration und der Praxis bestimmter islamischer Staaten, einem Dieb die Hand abzuhacken? Ist die Kastration nicht auch eine Strafe mit chirurgischen Mitteln?

26. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Form von „Ausmerzung" sog. abnormer Sexualität aus menschenrechtlicher Sicht?

27. Ist nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen die im Kastrationsgesetz zum Ausdruck kommende sexualbiologische Mythenbildung und Triebtäterideologie inzwischen zumindest zu relativieren, und wenn ja, in welcher Hinsicht? Wie ließe sich ggf. der Anwendungsbereich der Kastration präzisieren und begrenzen?

Die Kastration stellt weder eine Strafe noch eine staatliche Maßnahme zur Verhinderung von Rückfalltaten dar. Auch insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

28. In wie vielen Fällen hat eine Kastration zur Haftentlassung von Strafgefangenen geführt bzw. diese erleichtert?

    Falls keine genauen Zahlen vorliegen, gibt es hierzu Schätzungen?

Für das gesamte Bundesgebiet liegen der Bundesregierung keine genauen Zahlen vor.

Nach den Ergebnissen der in der Antwort zu den Fragen 3 und 4 erwähnten Untersuchung ist jedoch davon auszugehen, daß Strafgefangene nach ihrer Kastration regelmäßig in den Genuß einer Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB gelangen. Von den in dieser Untersuchung erfaßten Strafgefangenen ist keinem einzigen die Aussetzung des Strafrestes verweigert worden.

29. Ist die Bundesregierung der Meinung, daß die Entscheidung für eine Kastration bei Straftätern, die hieraus die Hoffnung beziehen, wieder in Freiheit gesetzt zu werden, „freiwillig" sei?

Auf die besondere Problematik der Freiwilligkeit ist in der Vorbemerkung näher eingegangen worden.

30. In wie vielen Fällen ist eine Kastration
    a) sog. Einwilligungsunfähiger und
    b) sog. vermindert Einsichtsfähiger
    vorgenommen worden?

Genaue Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

31. In wie vielen Fällen hat diese Kastration zu einer Entlassung der Betroffenen aus der Haft oder psychiatrischen Anstalt geführt oder diese Entlassung erleichtert?

Auf die Antwort zu Frage 28 wird Bezug genommen.

Nach den Ergebnissen der dort erwähnten Untersuchung ist auch davon auszugehen, daß die im Maßregelvollzug Untergebrachten nach ihrer Kastration regelmäßig vorzeitig entlassen werden. Nur in einem einzigen Fall konnte die Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel nicht verantwortet werden.

32. Welche „lebensbedrohenden Erkrankungen", die mit den Auswirkungen eines sog. abnormen Geschlechtstriebs zusammenhängen, kommen für die Anwendung des § 3 Abs. 4 KastrG in Frage?

33. Was ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß ein Heileingriff, um eine Lebensbedrohung abzuwenden, ja auch aus anderen gesetzlichen Gründen zu rechtfertigen wäre? Ist die Formulierung des § 3 Abs. 4 KastrG, „eine lebensbedrohende Krankheit (...) zu verhüten, zu heilen oder zu lindern", nicht schon ein Widerspruch in sich?

34. In wie vielen Fällen hat die Kastration nach § 3 Abs. 4 KastrG tatsächlich positive gesundheitliche Auswirkungen auf die Betroffenen gehabt unter Berücksichtigung der mit der Kastration verbundenen Beeinträchtigungen und des Traumas dieses chirurgischen Eingriffes?

Es ist der Bundesregierung kein einziger Fall bekannt, in welchem § 3 Abs. 4 KastrG Bedeutung erlangt hat.

35. Wie hoch ist das Operationsrisiko bei Kastrationen?

Wie bei jedem operativen Eingriff ist auch hier ein gewisses Operationsrisiko nicht auszuschließen.

36. Welche medikamentösen Mittel gibt es inzwischen, die die Wirkung einer Kastration rückgängig machen können? Kann man nach einer Kastration wirklich ausschließen, daß der Betroffene nicht mehr als Sexualtäter in Erscheinung tritt?

Durch Verabreichung von männlichen Sexualhormonen (beispielsweise Testosteron Depotpräparate) können die Wirkungen einer Kastration weitgehend rückgängig gemacht werden. Mit letzter Sicherheit läßt sich nicht ausschließen, daß jemand nach der Kastration erneut rückfällig wird, zumal Sexualhormone auch in der Nebennierenrinde gebildet werden.

37. Ergibt sich für die Bundesregierung Handlungsbedarf aus den Beratungen des Deutschen Bundestages bezüglich des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN „Nichtigkeitserklärung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und der nach diesem Gesetz ergangenen Entscheidungen" (Drucksache 11/143) im Hinblick auf die vom GVeN weitgehend übernommene Regelung des § 2 Abs. 2 KastrG?

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

38. Wäre das Verbot der Kastration bis zu einer bestimmten Altersgrenze, das als Argument für die Notwendigkeit eines Kastrationsgesetzes angeführt wird, auch in einem anderen gesetzlichen Zusammenhang zu regeln, wenn ja, in welchem?

Da die Bundesregierung derzeit keine Notwendigkeit zur Änderung des Kastrationsgesetzes sieht, besteht auch kein Anlaß, die Frage der Altersgrenze in anderem gesetzlichen Zusammenhang zu regeln.

39. Sind die Vorschriften des Kastrationsgesetzes auch im Hinblick auf die geplante Neuregelung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts („Betreuungsgesetzentwurf" der Bundesregierung) überprüft worden? Inwieweit sieht die Bundesregierung hier Überschneidungen?

Das Kastrationsgesetz enthält bereits in der geltenden Fassung Regelungen über die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters des Betroffenen in den Eingriff (§ 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 9). Artikel 7 § 35 des Regierungsentwurfs eines Betreuungsgesetzes (BR-Drucksache 59/89) schlägt eine Anpassung an die neue Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters eines Volljährigen als „Betreuer" vor.

40. Hat die bestehende Sonderregelung der Kastration im Vergleich zu anderen Heileingriffen nicht auch wesentlich die Funktion, Ärzte vor Regreßansprüchen ehemaliger Häftlinge oder in Anstalten untergebrachter Straftäter zu schützen, die sich auf fehlende „Freiwilligkeit" der Kastration berufen könnten?

Die Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Kastration zulässig ist, trägt auch dazu bei, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

41. Gedenkt die Bundesregierung, im Hinblick auf eine Aufhebung oder zumindest Überprüfung des „Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden" tätig zu werden?

42. Beabsichtigt die Bundesregierung, in Zusammenwirken mit den Bundesländern die Therapiemöglichkeiten für Sexualstraftäter zu verbessern, um nicht zuletzt auf diese Weise die Zahl der Kastrationen als „ultima ratio" zu reduzieren?

43. Für den Fall, daß die Bundesregierung die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des Kastrationsgesetzes plant, wie rechtfertigt sie dies angesichts der mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird Bezug genommen. Erkenntnisse, die – auch im Blick auf die sehr zurückhaltende Praxis der letzten Jahre – eine Aufhebung des Gesetzes nahelegen würden, liegen der Bundesregierung nicht vor. In der Vorbemerkung ist bereits gesagt worden, daß sich die Bundesregierung der vielschichtigen Problematik der Kastration durchaus bewußt ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333